

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Ausführung der Schwangerschaftskonfliktberatung an die Verordnung (EU) 2016/679**

### **A Problem und Ziel**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird am 25. Mai 2018 wirksam (Artikel 99 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

Die Datenschutz-Grundverordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz muss an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden, weil es zur Erhebung von personenbezogenen Daten ermächtigt. Dies steht im Widerspruch zu dem Begriff der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zudem hat sich das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz auch, was den Vollzug der Förderung angeht, als änderungsbedürftig erwiesen.

Den Trägern der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz steht eine staatliche Förderung von mindestens 90 Prozent der notwendigen Personalkosten und mindestens 90 Prozent der notwendigen Sachkosten zu. Um über den Rechtsanspruch der Träger entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Bewilligungsbehörde personenbezogene Daten der von den Trägern der Beratungsstellen beschäftigten Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte verarbeitet. Bislang sind die Träger jedoch nicht verpflichtet, diese Daten der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der erforderlichen Daten hängt damit von der Einwilligung der beschäftigten Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte und dem Willen der Träger zur Datenübermittlung ab. Im Konfliktfall ist ohne die Daten eine Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Förderung nicht möglich.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Landesrecht im Bereich der Ausführung der Schwangerschaftskonfliktberatung an die Verordnung (EU) 2016/679 und das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz an die beim Gesetzesvollzug gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

## **B Lösung**

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz wird wie folgt geändert:

Die Ermächtigung zur Erhebung von Daten wird aufgehoben und durch eine Berichtspflicht ersetzt, deren Erfüllung keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglicht.

Zudem werden die Träger der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der von ihnen beschäftigten Beratungs- und Verwaltungskräfte an die Bewilligungsbehörde verpflichtet.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit der Anpassung des Landesrechts an die Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich aus der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung in allen EU-Mitgliedsstaaten und einem drohenden EU-Vertragsverletzungsverfahren. Die Anpassung des Landesrechts kann nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Keiner.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 10. Januar 2018

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Ausführung der Schwangerschaftskonfliktberatung an die Verordnung (EU) 2016/679

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. Januar 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
der Ministerpräsidentin

**Lorenz Caffier**

## ENTWURF

### eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Bereich der Ausführung der Schwangerschaftskonfliktberatung an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes**

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 12** **Berichtspflicht**

Die Träger der Beratungsstellen sind verpflichtet, der nach § 11 zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen und die Anzahl der Fälle der von ihnen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2, 5 und 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes schriftlich zu berichten. Die Berichte dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglichen.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### **„§ 12a** **Übermittlung von personenbezogenen Daten**

Der Träger einer Beratungsstelle, der eine Förderung beantragt oder erhalten hat, ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten der von ihm beschäftigten Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte an die nach § 11 zuständige Behörde zu übermitteln, wenn die Daten für die Bewilligung der Zuwendung, für die Prüfung des Verwendungsnachweises, für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides oder für den Erlass eines Erstattungsbescheides erforderlich sind.“

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeiner Teil**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird am 25. Mai 2018 wirksam (Artikel 99 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung).

Die Datenschutz-Grundverordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz muss an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden, weil es zur Erhebung von personenbezogenen Daten ermächtigt. Dies steht im Widerspruch zu dem Begriff der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zudem hat sich das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz auch, was den Vollzug der Förderung angeht, als änderungsbedürftig erwiesen.

**II. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 10 Rechtsverordnungen)**

Durch die Änderungen des § 10 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Behördenbezeichnung aktualisiert.

**Zu Nummer 2 (§ 12 Berichtspflicht)**

Durch die Neufassung von § 12 wird eine Berichtspflicht, die keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglichen darf, begründet. Von der Aufnahme einer Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird mit Blick auf die Verarbeitungsermächtigung des § 4 Absatz 1 des künftigen Landesdatenschutzgesetzes abgesehen.

**Zu Nummer 3 (§ 12a Übermittlung von personenbezogenen Daten)**

Durch § 12a Absatz 2 wird der Träger einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der von ihm beschäftigten Beratungsfachkräften und Verwaltungskräften an die nach § 11 zuständige Behörde aus den folgenden Gründen verpflichtet:

Den Trägern der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz steht eine staatliche Förderung von mindestens 90 Prozent der notwendigen Personalkosten und mindestens 90 Prozent der notwendigen Sachkosten zu.

Um über den Rechtsanspruch der Träger entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die für die Förderung zuständige Behörde personenbezogene Daten der von den Trägern der Beratungsstellen beschäftigten Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte verarbeitet.

Bislang sind die Träger jedoch nicht verpflichtet, diese Daten der für die Förderung zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der erforderlichen Daten hängt damit von der Einwilligung der beschäftigten Beratungsfachkräfte und Verwaltungskräfte und dem Willen der Träger zur Datenübermittlung ab. Im Konfliktfall ist ohne die Daten eine Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Förderung nicht möglich.

Mit der Vorschrift des § 12a wird sichergestellt, dass die für die Verwaltungsentscheidung über den Rechtsanspruch auf Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Artikel 99 Absatz 2 gelten wird.